

Deutsche Umwelthilfe

Forderungen zur Verbesserung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Steigerung der Sammelmengen

(Stand 15.02.2024)

Forderungen zur Verbesserung der Sammlung im ElektroG

Die Praxistests, Abfragen und dargestellten Fakten zeigen deutlich, dass zur Steigerung der Sammelmengen von Elektroaltgeräten und deren ordnungsgemäße Behandlung das ElektroG deutlich verbessert werden muss:

- **Vereinfachung und Ausweitung der Elektroaltgeräte-Rücknahme**
 - **Universelle 1:1 Rücknahmepflicht eines ähnlichen Gerätes: unabhängig von der Lager-, Versand- und Gesamtverkaufsfläche des Händlers, Größe des Alt- oder Neugerätes oder Standort der Lager- und Versandflächen**

Dies ist eine für Verbraucher:innen und alle Akteure leicht verständliche, zumutbare und vollziehbare Regelung zur Steigerung der Sammelmengen. Die Praxistests in Supermärkten, im Online-Handel und auf Online-Marktplätzen zeigen, dass die aktuell komplexen Regelungen, eine Unterscheidung von Händlern und deren Information gegenüber privaten Haushalten schlecht umgesetzt werden oder schwer vollziehbar sind.
 - **Beweislastumkehr durch Klein-Vertreiber mit weniger als 100 m² zur Ausnahme weiterer Vertreiberpflichten**

Das Kriterium von 400 m² spezifischer Verkaufsfläche bzw. eine Versand- und Lagerfläche für Elektrogeräte für die Rücknahmepflicht im Handel ist nicht praktikabel, da sich diese Flächen mit dem Produktsortiment ändern und besonders im Online-Handel oft eine ‚chaotische Lagerhaltung‘ angewendet wird.

Alle Vertreiber die Elektrogeräte verkaufen, sollten unter Vertreiberpflichten nach ElektroG fallen. Vertreiber die besonders klein sind, sollten nachvollziehbar für alle aufzeigen, dass sie unter 100 m² Gesamtverkaufsfläche (inkl. aller Verkaufs-, Lager- und Versandflächen) verfügen.
 - **Kostenlose 0:1 Rücknahmepflicht für Geräte unter 50 cm Kantenlänge ab mind. 100 m² Gesamtverkaufsfläche**

Die Grenze sollte von 25 cm für die kostenlose 0:1 Rücknahme auf 50 cm hochgesetzt werden. Es sind unverständliche Regelungen, die Unsicherheiten schaffen und in der Praxis dazu führen, dass die Verbraucher:innen einen Wasserkocher (meist unter 25 cm) kostenlos zurückgeben können, einen Toaster (meist etwas über 25 cm) nur beim Kauf eines neuen.

Auch die Begrenzung auf max. 3 Geräte einer Geräteart sollte aufgehoben werden, da dies gegenüber Verbraucher:innen schwer kommunizierbar ist und da in der Praxis von bestimmten EAG auch mehr anfallen können, z.B. bei Lampen oder einer Vorsammlung von Kleingeräten im Haushalt.

➤ **Flächendeckende Rücknahmestellen des Online-Handels**

Der Online-Handel sollte eine stationäre Rücknahmestelle pro Postleitzahl anbieten - zusätzlich zu den bereits vorhandenen Sammelstellen von stationärem Handel und Wertstoffhöfen. Dies wäre eine Präzisierung der „zumutbaren Entfernung“, die aktuell unkonkret ist und damit auch zu einem unzureichenden Sammelnetz beiträgt.

● **Konkretisierung der Informationspflichten**

Informationspflichten mit konkretisierten Mindestanforderungen differenziert für stationären Handel und Online-Handel:

➤ **Stationärer Handel:**

- Hinweisschilder von mind. einer Größe von A3 im Eingang- und Ausgangsbereich der Filiale
- Informationen zur Rücknahme am Verkaufsregal von Elektrogeräten
- Verbindliches Sammelstellenlogo am Eingang- und Ausgangsbereich sowie die Erklärung dessen (besonders relevant für Supermärkte)

➤ **Online- Handel (= in Online- Shops und über Online -Plattformen):**

- Aktive Abfrage und Information zur EAG- Rücknahme im Kaufprozess auf alle Elektrogeräte (bzw. die 1:1 Rücknahme) ausweiten
- Informationen zur EAG auf der Produktseite gut sichtbar in der Nähe des Preises und mindestens genau so groß und gut sichtbar wie die Preisangabe
- Verlinkung zu weiteren Informationen zur EAG- Rücknahme soll das Wort ‚kostenlos‘ beinhalten
- Bei der aktiven Abfrage zur Abholung abholpflichtiger Altgeräte muss klar erkenntlich sein, dass diese kostenlos erfolgt und bei welchen zusätzlichen Serviceangeboten Kosten entstehen

➤ **Für beide Verkaufswege:**

- Die Informationen müssen zur Abgabe motivieren und nicht durch eine Rechtstext ähnliche Gestaltung abschreckend wirken. Hier könnten Kriterien der „leichten Sprache“ als Orientierung dienen.
- Der Aspekt, dass die EAG- Rückgabe gut für die Umwelt ist, sollte in die Informationspflichten mit aufgenommen werden

● **Verpflichtende ökologische Mindestanforderungen an die Rücknahme und das Recycling von Elektroaltgeräten**

➤ **Sammelmengen steigern und Umweltstandards sicherstellen**

Weiter müssen stärkere und ökologische Mindestanforderungen an die Rücknahme von EAG gestellt werden (z.B. Flächendeckung und Öffnungszeiten von Sammelstellen, einheitliche Rücknahmepaxis, Aufklärung). Damit wird ein Mindeststandard für Rücknahme, Information und Recycling gestellt, um die Sammelmengen zu steigern und die Umwelt zu schonen.

➤ **Mindestanforderungen an die Rücknahme:**

- Erfüllung der Sammelleistungen (siehe nächsten Punkt)
- Flächendeckung (mindestens 3 Sammelstellen pro PLZ-Gebiet)
- Öffnungszeiten von Sammelstellen
- Festgelegte Beiträge für Aufklärungskampagnen und Abfallvermeidungsmaßnahmen
- CENELEC-Standards 50625 verpflichtend für das EAG-Recycling

● Verbindliche Sammelziele für Hersteller

➤ Verbindliche herstellerindividuelle Sammelziele:

Hersteller müssen für die Erreichung von individuellen Sammelzielen in die Pflicht genommen werden, um die Sammelmengen von EAG ausreichend zu steigern. Nur so werden Hersteller von Elektrogeräten der erweiterten Herstellerverantwortung gerecht. Diese Sammelziele (*damit ist nicht die bundesweite Sammelquote gemeint*) können auf einer neuen Berechnungsmethode basieren, welche die vom Hersteller in Verkehr gebrachte Menge, die Lebensdauer der Gerätetypen und den Marktanteil des Herstellers in Bezug setzt. Diese neue Berechnungsmethode kann bereits jetzt angewandt werden, da sie unabhängig der nationalen Sammelquotenberechnung ist und die entsprechenden Daten bereits vorliegen.

➤ Rolle der von den Herstellern finanzierten Rücknahmesysteme ausbauen:

Händler sollen unterstützt werden, indem ihnen die kostenlose Abholung voller Sammelbehältnisse angeboten wird (ähnlich wie bei Batterien oder Lampen), ggf. erst ab Zentrallager.

● Neue finanzielle Anreize zur Steigerung der Sammelmengen von Elektroaltgeräten

➤ Neues finanzielles Anreizsystem zur Sammlung von Elektroaltgeräten

Wer viel und gut sammelt, sollte dafür belohnt werden. Somit steigt die Motivation zur Sammlung und ein ökologischer Wettbewerb kann entstehen. Es sollte daher ein Anreizsystem eingeführt werden, etwa durch einen Lastenausgleich oder besser der Vergütung von Sammelleistungen. So lassen sich auch weitere Anreize für eine zerstörungsfreie Sammlung und die Wiederverwendung von EAG setzen: Mehr Gelder für Geräte, die der Wiederverwendung zugeführt wurden; weniger für schlecht erfasste Geräte (entnehmbare Batterien noch enthalten, Flach- und Röhrenbildschirme gemeinsam erfasst, abgekippte Container etc.). Die Finanzierung der Anreize sollte von den Herstellern getragen werden.

● Online-Plattformen regulieren: illegale Importe verhindern

➤ **Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister, die den Verkauf von Produkten über ihre Dienste ermöglichen, müssen durch rechtliche Definition** (z. B. als Importeur) und entsprechende **Verpflichtungen als Akteure in der Lieferkette** definiert werden. Wenn kein anderer in der EU ansässiger Akteur gegenüber Verbrauchern haftbar ist, müssen Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister **die volle Verantwortung für die Produkte übernehmen**, deren Verkauf sie ermöglichen.

➤ **Alle Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister die den Kauf von Elektrogeräten ermöglichen, sollten sich bei der Stiftung ear registrieren.**

- **Besonders die Online-Plattformen mit Sitz außerhalb Deutschlands sollen einen Bevollmächtigten in Deutschland bei der Stiftung ear registrieren müssen.** Diesem Bevollmächtigten müssen hohe Mindestanforderungen gestellt werden, wie etwa Rücklagen im Verhältnis zum Volumen der angebotenen Produkte.

➤ **Online-Plattformen mit Sitz außerhalb Deutschland ohne Bevollmächtigten in Deutschland, sollen Sanktioniert werden können (z.B. Geoblocking der Webseite), wenn sie ihre Sorgfaltspflichten als Online-Plattform nach dem ElektroG nicht erfüllen**, z.B. Prüfung der Herstellerregistrierung. In Frankreich ist ein Geoblocking bereits möglich.

➤ **Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister müssen umfassenden Sorgfaltspflichten für die Produkte unterliegen, für die sie den Verkauf ermöglichen.**

Dies beinhaltet zum Beispiel:

- **Online-Plattformen müssen prüfen, ob es in Deutschland einen haftbaren Akteur gibt, der die Einhaltung der Umweltaforderungen garantiert – insbesondere Vertreiberpflichten** (z. B. Informations- oder Rücknahmepflichten). Aktuell über die Prüfpflicht im ElektroG ist sichergestellt, dass ein Hersteller in Deutschland vorhanden ist. **Aber ein Vertreiber ist damit nicht belangbar in seiner Funktion als Vertreiber.** Auch dann nicht, wenn er als Hersteller, wie im ElektroG definiert, beschrieben wird. Es braucht eine Prüfung des Vertreibers in seinen Pflichten als Vertreiber.
 - **Online-Plattformen sollen Vertreiberpflichten für alle Vertreiber aus Drittstaaten (unabhängig dessen Lager- und Versandfläche) übernehmen, es sei denn, Vertreiber können nachweisen, dass sie bereits ihre Vertreiberpflichten vollständig erfüllen.**
 - **Überprüfung, ob die Hersteller- und Vertreiberpflichten eingehalten werden.** Dazu müssen konkret verbindliche Pflichten für die Online-Plattformen festgelegt werden. So sollten Online-Plattformen prüfen, ob Hersteller ihre vollen Verantwortungen nachkommen (z.B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen) und ob Vertreiber ihre Pflichten erfüllen (z.B. Rücknahme und Information zur Rücknahme oder die Energieeffizienzklassen-Kennzeichnung). Dies muss geschehen, bevor ein Produkt zum Kauf angeboten wird. Diese Logik entspricht dem Erfolgsrezept aus dem ElektroG zur Prüfpflicht der Herstellerregistrierung und Rechtsformulierungen und sollte entsprechend weiterentwickelt werden.
- **Online-Plattformen sollen Behörden Informationen über die in Verkehr gebrachten Mengen der Hersteller bzw. Vertreiber aus Drittstaaten bereitstellen.** Diese Informationen sollen zum Abgleich der vom Hersteller bzw. Vertreiber an die ear gemeldete Zahlen genutzt werden. Diese Daten sind von besonderer Wichtigkeit, da diese u.a. die Höhe der EPR-Entgelte und entsprechende Umweltschutzleistungen bestimmen.
- **Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister sollten zur Dokumentation und Meldung von Informationen über die Zerstörung von Produkten im Namen des Herstellers oder Händlers verpflichtet werden.**
- **Vollzug der Altgeräte-Sammlung stärken**
 - **Der Vollzug aktuell geltender Regelungen zur Sammlung aus dem ElektroG muss durch die Bundesländer konsequent umgesetzt und gestärkt werden:**
 - Rücknahme- und Informationspflichten nach ElektroG, besonders im Online-Handel, über Online-Plattformen und in Supermärkten
 - Konsequenter Vollzug der Mindestanforderungen für den Export gebrauchter Elektrogeräte